



Merkblatt Corona Erwerbsersatzentschädigung

vom 30. März 2020

Der Bundesrat hat Massnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen Folgen infolge der weiteren Verbreitung des Coronavirus für die betroffenen Unternehmen und Arbeitnehmenden abzufedern.

Der Kanton Obwalden setzt die Massnahmen des Bundes wie folgt um:

- Elternteile mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist, haben während 20 Arbeitstagen Anspruch auf die Fortzahlung des bisherigen Nettolohnes und der Sozialzulagen (ein Arbeitstag entspricht der Tagessollarbeitszeit). Anschliessend besteht Anspruch auf 80 Prozent des Nettolohnes und der Sozialzulagen. Der Anspruch auf diese Lohnfortzahlung steht unter dem Vorbehalt, dass der Anspruch auf Ersatz des Erwerbsaufalls gemäss COVID-19-Verordnung EO gegeben ist.
- Arbeitnehmende, die wegen einer ärztlich verordneten Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben während maximal 10 Kalendertagen Anspruch auf die Fortzahlung des bisherigen Nettolohnes und der Sozialzulagen.

Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Die Mitarbeitenden müssen sie bei der Ausgleichskasse selbstständig beantragen.

Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: [Ausgleichskasse/Corona](#)

Erfassung im Zeiterfassungssystem

Im Zeiterfassungsprogramm "PlusTime" haben Mitarbeitende die fehlenden Arbeitstage (Tagessollarbeitszeit) wie folgt einzutragen:

Kinderbetreuung zu Hause Code Nr. **103** «Covid 19 – Kinderbetreuung»
Quarantäne zu Hause Code Nr. **102** «Covid 19 – Quarantäne»

Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung

Die betroffenen Mitarbeitenden müssen das Formular "Anmeldung für die Corona Erwerbsausfallentschädigung" online selber ausfüllen und einreichen ([Direkt-Link](#)). Dem Personalamt ist eine Kopie zuzustellen.

Aus diesem Grund hat die Rückerstattung (EO-Entschädigung) durch die Ausgleichskasse an den Arbeitgeber (Kanton) zu erfolgen. Bitte im Formular bei Punkt 2 die Abrechnungsnummer 156.091 und bei Punkt 4 untenstehende Angaben eintragen.

2. Angaben zur Erwerbstätigkeit vor dem Unterbruch

Führen Sie alle Arbeitgeber auf. Beantragen Sie die Entschädigung bei einer Ausgleichskasse.

Die Entschädigung darf nicht mehrfach beantragt werden.

2.1 Sind Sie als Arbeitnehmer/in erwerbstätig?

ja
 nein

Name und Adresse aller Arbeitgeber

Abrechnungsnummer des Arbeitgebers

4. Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigung ist auszuzahlen
 direkt auf folgendes Bank- oder Postkonto


Kontoinhaber / Kontoinhaber

Name und Adresse der Bank / Post

IBAN-Nr.

Bei Fragen und Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Personalamt Obwalden.
Wir wünschen Ihnen alles Gute in dieser für uns alle ungewohnten Zeit.

Finanzdepartement


Marcel Schüwig
Leiter Personalamt

Bitte wenden ⇨

In welchen Fällen ist für die Eltern die Fremdbetreuung nicht mehr gewährleistet?

Es gibt drei Gründe für den Wegfall der Fremdbetreuung:

1. Schliessung der Schule (inkl. Kindergärten)
2. Schliessung der KITA
3. Vorgesehene Betreuungsperson gehört zur Risikogruppe

Was gilt, wenn ich infolge Schliessung der Schule oder Kindergarten meine gesunden Kinder zu Hause betreuen muss?

Haben Sie Kinder unter 12 Jahren, dann haben Sie während 20 Arbeitstagen einen Anspruch auf die Fortzahlung des bisherigen Nettolohnes und der Sozialzulagen. Anschliessend besteht ein Anspruch auf 80 Prozent des Nettolohnes und der Sozialzulagen. Reichen Sie die Anmeldung für Corona Erwerbsersatzentschädigung bei Ihrer Ausgleichskasse ein. Dem Personalamt ist eine Kopie zuzustellen. Beachten Sie, dass während der Schulferien für die Eltern kein Anspruch auf Entschädigung besteht. Wenn jedoch die geplante Betreuungslösung wegen des Coronavirus nicht zur Verfügung steht, haben die Eltern Anspruch auf die Entschädigung.

Habe ich Anspruch auf Lohnfortzahlung bzw. Taggeldentschädigung, wenn ich aus Angst vor einer Ansteckung mein Kind nicht mehr in der KITA, sondern zu Hause selber betreuen möchte?

Es besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung bzw. Taggeldentschädigung, wenn Sie aus Angst, dass sich Ihr Kind in der KITA anstecken könnte, dieses zu Hause selber betreuen. Wollen Sie die Kinderbetreuung trotzdem selber sicherstellen, müssen Sie in Absprache mit Ihrer Vorgesetzten / Ihrem Vorgesetzten Gleizeit kompensieren, Ferien beziehen oder einen unbezahlten Urlaub beantragen.

Aufgrund der Schulschliessung hat die Gemeinde ein Betreuungsangebot eingerichtet. Dieses Angebot richtet sich insbesondere an Eltern, welche im Gesundheitswesen tätig sind und/oder die keine andere Betreuungsmöglichkeit haben. Habe ich Anspruch auf Lohnfortzahlung bzw. Taggeldentschädigung, wenn ich das Betreuungsangebot der Gemeinde nicht in Anspruch nehme?

Massgeblich ist, dass die Schule (inkl. Kindergarten) geschlossen ist. In diesem Fall haben Sie einen Anspruch auf Lohnfortzahlung bzw. Taggeldentschädigung.

Habe ich Anspruch auf Taggeldentschädigung, wenn Home-Office möglich ist?

Wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Was gilt, wenn ich im selben Haushalt mit einer Person wohne, die eine akute Atemwegserkrankung (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) und/oder Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen hat?

Bleiben Sie zu Hause und begeben Sie sich in Selbst-Quarantäne. Informieren Sie Ihre Vorgesetzte / Ihren Vorgesetzten. Telefonieren Sie Ihrem Hausarzt / Ihrer Hausärztin und lassen Sie sich ein ärztliches Attest (Nachweis Quarantäne) ausstellen. Sobald die Quarantäne wieder aufgehoben werden kann, reichen Sie die Anmeldung für Corona Erwerbsersatzentschädigung bei Ihrer Ausgleichskasse ein. Dem Personalamt ist eine Kopie zuzustellen.